

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 30. November 2002

Datum	I n h a l t	Seite
23.11.2002	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Vierten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-6-S	634
23.11.2002	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Protokolls vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 2251-8-S	635
19.11.2002	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen 319-2-J	636
19.11.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 752-2-W	637
5.11.2002	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, gemeindefreien Gebieten, Landkreisen und Bezirken 1012-2-72-I	638
7.11.2002	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	642
10.11.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes 800-21-21-A	643
12.11.2002	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung (AHEZAPO/hD) 2038-3-7-6-L	644
12.11.2002	Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) 7801-9-L	652
19.11.2002	Verordnung zur Ermittlung der Einkommensteuerkraft für das Kalenderjahr 2003 605-16-F	655

2251-6-S

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Vierten Staatsvertrags
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 23. November 2002

Mit dem In-Kraft-Treten des Protokolls vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 am 1. März 2002 sind gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages auch seine Art. 1 §§ 5a Abs. 4 und 20 Abs. 4 sowie hinsichtlich des Teleshopping § 44 Abs. 6 am 1. März 2002 in Kraft getreten.

München, den 23. November 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2251-8-S

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Protokolls
vom 9. September 1998
zur Änderung des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen
vom 5. Mai 1989**

Vom 23. November 2002

Das Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 ist nach seinem Art. 35 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 1. März 2002 in Kraft getreten.

München, den 23. November 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

319-2-J

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe
und in Zivil- und Handelssachen**

Vom 19. November 2002

Auf Grund des § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetzes (BGBl III 300-1), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3390), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Zuständigkeit im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh) vom 10. September 1996 (GVBl S. 404, BayRS 319-2-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl S. 1008), wird folgender § 6b eingefügt:

„ 6b

Kontaktstelle im Sinn von Art. 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen

Als Kontaktstelle im Sinn von Art. 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABI EG Nr. L 174 S. 25) wird das Staatsministerium der Justiz bestimmt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

München, den 19. November 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

752-2-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zum Vollzug
wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

Vom 19. November 2002

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W), geändert durch Gesetz vom 8. November 2002 (GVBl S. 623), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GVBl S. 679), wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Zuständigkeit für den Vollzug des § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl I S. 2350), geändert durch Art. 16a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl I S. 3762), bei den in Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 19.7 genannten Vorhaben wird auf die Regierungen übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. August 2001 in Kraft.

München, den 19. November 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1012-2-72-I

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets von Gemeinden,
gemeindefreien Gebieten, Landkreisen und Bezirken**

Vom 5. November 2002

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), Art. 8 und 9 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Auflösung des gemeindefreien Gebiets
Wellucker Wald

(1) Das gemeindefreie Gebiet Wellucker Wald, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, wird aufgelöst.

(2) In die Stadt Auerbach i. d. Opf., Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, werden aus dem gemeindefreien Gebiet Wellucker Wald umgliedert die Flurstücke Gemarkung

Krottensee Nummer	Fläche in m ²
426	10.606
426/2	1.514
426/3	552
426/4	965
753	258.100
754	2.040
755	345.800
756	1.090
758	266.650
758/2	2.690
761	31.250
771	104.570
772	5.760
776	1.640
784	995.890
789	124.710
792	480
793	357.530
794	5.126
797	5.860
798	576.103

799	2.690
800	91.559
802	850
803	550
804	596.723
805	290
809	1.190
810	590.705
812	200
813	4.265
813/2	235
817	950
818	523.873
822	2.187
823	3.042
823/2	226
824	501.160
837	3.450
838	568.831
843	5.720
852	1.470
853	436.510
857	4.190
864	668.830
864/2	10.918
Gesamt:	7.119.540.

(3) In den Markt Neuhaus a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken, werden aus dem gemeindefreien Gebiet Wellucker Wald umgliedert die Flurstücke Gemarkung

Krottensee Nummer	Fläche in m ²
277/2	515
277/3	1.205
279/2	310
750	539.812
750/3	3.287
750/4	471
751	1.800
751/2	1.680

752	1.190
Gesamt:	550.270.

(4) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Amberg-Sulzbach und Nürnberger Land sowie der Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

§ 2

Auflösung des gemeindefreien Gebiets Bärnhofer Wald

(1) Das gemeindefreie Gebiet Bärnhofer Wald, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, wird aufgelöst.

(2) In den Markt Königstein, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, werden aus dem gemeindefreien Gebiet Bärnhofer Wald umgegliedert die Flurstücke Gemarkung

Rothenbruck Nummer	Fläche in m ²
708 nördliche Teilfläche	circa 1.021
713 östliche Teilfläche	circa 4.213
724	648.270
724/2	867.250
725	5.490
726	850
727	3.410
729	4.400
731	5.900
733	489.760
734	5.180
736	330.570
737	550
738	1.630
739	12.740
Gesamt:	circa 2.381.234.

(3) In die Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, werden aus dem gemeindefreien Gebiet Bärnhofer Wald umgegliedert die Flurstücke Gemarkung

Rothenbruck Nummer	Fläche in m ²
384/2	570
410	245.120
425	1.190
547	6.030
693	1.390
694	1.920
695	486.980
696	2.150
697	3.340
698	8.380

700	361.410
701	2.930
702/2	340
704	4.290
706	603.530
706/2	610
707	2.560
708 südliche Teilfläche	circa 8.300
708/1	2.909
709	237.420
710	2.930
711	304.470
712	1.570
713 westliche Teilfläche	circa 1.957
714	2.560
715	272.000
716	720
717	340
718	5.760
Gesamt:	circa 2.573.676.

(4) In den Markt Neuhaus a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken, werden aus dem gemeindefreien Gebiet Bärnhofer Wald umgegliedert die Flurstücke Gemarkung

Rothenbruck Nummer	Fläche in m ²
559/2	440
564	17.920
Gesamt:	18.360.

(5) Der genaue Ausweis der Flächen der Flurstücke 708 und 713 Gemarkung Rothenbruck und die Regelung der Gemarkungszugehörigkeit der umgegliederten Flurstücke bleibt der späteren katastertechnischen Behandlung in Fortführungsnachweisen vorbehalten.

(6) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Amberg-Sulzbach und Nürnberger Land sowie der Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

§ 3

Umgliederung von Gebiet
des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz,
Landkreis Nürnberger Land,
Regierungsbezirk Mittelfranken,
in die Stadt Auerbach i. d. Opf.,
den Markt Königstein und die Gemeinde Hirschbach,
jeweils Landkreis Amberg-Sulzbach,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In die Stadt Auerbach i. d. Opf. werden aus dem Markt Neuhaus a. d. Pegnitz umgegliedert die Flurstücke Gemarkung

Krottensee Nummer	Fläche in m ²
279/3	1.060

416	4.960	790	7.190
416/2	790	791	7.430
416/3	5.350	795	2.675
417	13.760	806	9.170
418	21.146	807	6.141
419	8.180	808	6.118
420	20.580	811	11.450
421	2.150	815	6.710
422	990	816	6.710
423	2.760	819	4.940
424	5.960	820	7.120
424/2	5.550	821	7.202
425	9.060	825	6.825
427	5.440	826	347
427/3	900	827	2.863
577	18.244	828	140
578	38.586	829	8.214
582	12.130	830	16.970
583	650	834	3.613
584	200	834/2	3.735
585	14.580	839	4.400
587	920	840	9.030
588	12.510	841	2.450
601	13.120	844	10.220
757	3.300	845	8.410
759	9.850	846	9.880
760	22.250	846/2	3.240
760/2	4.020	846/3	3.240
760/3	1.090	846/4	3.850
762	7.190	847	19.460
763	6.780	854	5.930
764	3.340	854/2	3.000
764/2	16.320	855	2.080
765	8.930	856	1.460
766	19.860	858	22.280
767	8.890	861	20.780
768	8.350	861/2	4.630
769	7.220	862	3.850
770	8.180	863	11.410
773	12.130	864/4	11.070
775	21.400	864/5	17.930
778	31.440		
783/2	1.090	Gesamt:	797.399.
784/3	5.850	(2) ¹ In den Markt Königstein werden aus dem Markt Neuhaus a. d. Pegnitz umgegliedert die Flurstücke Gemarkung	
785	12.060		
786	3.580		
787	6.340	Rothenbruck Nummer	Fläche in m ²
788	15.440	281 östliche Teilfläche	circa 257
789/2	28.760	343	23.210

343/2	610	419	2.760
352	4.490	420	49.920
353	3.760	421	5.960
354	2.820	422	1.000
356	11.890	422/2	470
357	2.790	423	34.010
358	3.100	424	4.970
359	4.400	569	550
360	13.320	571	10.970
361	6.820	699	6.030
362	12.640	699/2	6.000
719	6.340	702	20.554
720	780	706/3	340
721	2.680	706/4	1.940
721/2	2.080	706/5	2.690
721/3	6.990	706/6	510
723	7.460	709/2	1.190
728	13.190	709/3	480
730	5.887		
732	15.610	Gesamt:	217.268.
735	14.890		
Gesamt:	circa 166.014.		

²Der genaue Ausweis der Fläche von Flurstück 281 Gemarkung Rothenbruck und die Regelung der Gemarkungszugehörigkeit der umgegliederten Flurstücke bleibt der späteren katastertechnischen Behandlung in Fortführungsnachweisen vorbehalten.

(3) In die Gemeinde Hirschbach werden aus dem Markt Neuhaus a. d. Pegnitz umgegliedert die Flurstücke Gemarkung

Rothenbruck Nummer	Fläche in m ²
400	29.470
406	7.500
407	5.170
408	11.350
409	750
411	15.080
415	17.110
417	1.230
418	4.090

(4) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Nürnberger Land und Amberg-Sulzbach sowie der Bezirke Mittelfranken und Oberpfalz geändert.

§ 4

Geltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 5. November 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 7. November 2002

Auf Grund von § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EgAktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1185), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl I S. 2681), § 306 Abs. 1 Satz 2, § 132 Abs. 1 Satz 3 sowie § 306 Abs. 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl I S. 2681), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2002 (GVBl S. 172), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2002 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b Ausgleich beim Erlöschen von Mehrstimmrechten; Antrag auf gerichtliche Bestimmung des angemessenen Ausgleichs“.

2. Es wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Ausgleich beim Erlöschen von Mehrstimmrechten;
Antrag auf gerichtliche Bestimmung
des angemessenen Ausgleichs

(1) Auf Grund von § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EgAktG) vom 6. September

1965 (BGBl I S. 1185), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl I S. 2681), in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 2 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl I S. 2681), werden die Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 EGAktG übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 5 Abs. 5 EGAktG in Verbindung mit § 306 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 5 EGAktG in Verbindung mit § 306 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 Sätze 2 und 5 AktG dem Obersten Landesgericht übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

München, den 7. November 2002

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

800-21-21-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Übertragung von Aufgaben
nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 10. November 2002

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), erlassen die bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

In § 12 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) vom 19. März 1996 (GVBl S. 168, BayRS 800-21-21-A), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 588), werden die Worte „dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger und Ver- und Entsorgerin des öffentlichen Dienstes“ durch die Worte „den Ausbildungsberufen

1. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik,
 2. Fachkraft für Abwassertechnik,
 3. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
 4. Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice
- im Bereich des öffentlichen Dienstes“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

München, den 10. November 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

2038-3-7-6-L

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des
höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen
Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung
(AHEZAPO/hD)**

Vom 12. November 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil

**Vorbereitungsdienst, Einstellungsbehörde
und Zulassungsvoraussetzung**

§ 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fachrichtungen
§ 3 Einstellungsbehörden
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Dritter Teil

Ausbildung

§ 5 Dauer, Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
§ 6 Leitung der Ausbildung, Leistungsbewertung

Vierter Teil

**Anstellungsprüfung
(Große Staatsprüfung)**

Abschnitt I

Allgemeines

§ 7 Zweck, Teile der Prüfung
§ 8 Zulassung
§ 9 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

Abschnitt II

Pädagogische Prüfung

§ 10 Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte, Prüfungsgebiete
§ 11 Bewertung
§ 12 Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung
§ 13 Nichtbestehen der Prüfung
§ 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Abschnitt III

Fachliche Prüfung

§ 15 Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte
§ 16 Prüfungsgebiete
§ 17 Schriftliche Prüfung
§ 18 Beratungsprüfung
§ 19 Mündliche Prüfung
§ 20 Bewertung

§ 21 Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung
§ 22 Nichtbestehen der Prüfung

Abschnitt IV

Gesamtprüfungsergebnis, Prüfungswiederholung

§ 23 Gesamtprüfungsnote der Anstellungsprüfung
§ 24 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung
§ 25 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Berufsbezeichnung
§ 26 Wiederholung der Prüfung

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 27 Überleitung früherer Laufbahnbewerber
§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung.

Zweiter Teil

**Vorbereitungsdienst, Einstellungsbehörde
und Zulassungsvoraussetzung**

§ 2

Ziel des Vorbereitungsdienstes, Fachrichtungen

¹Der Vorbereitungsdienst dient einer gründlichen Ausbildung für die vielfältigen Dienstaufgaben dieser

Laufbahn einschließlich der Lehrtätigkeit an agrarwirtschaftlichen Fachschulen. ²Die Ausbildung erfolgt in den Fachrichtungen

1. Landwirtschaft mit den Schwerpunkten
 - Betriebswirtschaft
 - Pflanzenproduktion
 - Tierproduktion
 - Milchwirtschaft,
2. Ernährung und Hauswirtschaft mit den Schwerpunkten
 - Ernährung
 - Hauswirtschaft,
3. Gartenbau,
4. Landespflege.

§ 3

Einstellungsbehörden

Die Bewerber für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft, Schwerpunkt Ernährung, werden vom Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, die Bewerber für die übrigen Fachrichtungen bzw. Schwerpunkte vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber für diesen Vorbereitungsdienst können entsprechend der gewählten Fachrichtung eingestellt werden, wenn sie

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule ein mindestens vierjähriges wissenschaftliches Studium
 - der Agrarwissenschaften der Studienrichtung
 - a) Pflanzenproduktion
 - b) Tierproduktion
 - c) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues
 oder
 - der Ökotoxikologie bzw. der Ernährungswissenschaft,
 - oder
 - der Lebensmitteltechnologie
 - oder
 - der Gartenbauwissenschaften
 - oder
 - der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

mit der Diplomhauptprüfung oder der Masterprüfung abgeschlossen haben oder an einer wissenschaftlichen Hochschule eine vom jeweiligen Staatsministerium für die gewählte Fachrichtung

als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen,

2. a) die Berufsausbildung in einem der Studienrichtungen entsprechenden Ausbildungsberuf mit der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeschlossen haben oder
- b) die fachpraktischen Fähigkeiten in einem geltenden, mindestens zwölfmonatigen Praktikum nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten und des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz über die Ausbildung von Praktikanten in der Landwirtschaft, im Gartenbau, im Garten- und Landschaftsbau, in der ländlichen Hauswirtschaft und in der Ernährung nachweisen oder
- c) eine vom jeweiligen Staatsministerium als gleichwertig anerkannte sonstige praktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 18 Monaten einschließlich der erforderlichen Studienpraxis nachweisen

und

3. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und die gesundheitliche Eignung für den Lehrberuf, insbesondere ein ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen, besitzen.

(2) ¹Über die Einstellung ist nach Bedarf und Eignung der Bewerber zu entscheiden. ²Hinsichtlich der Eignung ist abzustellen auf das Gesamtergebnis der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen, bereits erworbene einschlägige berufliche Erfahrungen, sowie besondere Fachkenntnisse.

(3) ¹Zu einem untergeordneten Anteil kann auch das Ergebnis eines strukturierten Einstellungsgespräches in die Einstellungsentscheidung einbezogen werden. ²Das Einstellungsgespräch dient insbesondere der Feststellung der Führungs- und Sozialkompetenz. ³Die Dauer soll eine Stunde pro Bewerber nicht übersteigen. ⁴Die Bewerber führen während des Vorbereitungsdienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendar“ bzw. „Landwirtschaftsreferendarin“, „Hauswirtschaftsreferendar“ bzw. „Hauswirtschaftsreferendarin“; im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz die Dienstbezeichnung „Ernährungsreferendar“ bzw. „Ernährungsreferendarin“ (im Folgenden als „Referendar“ bzw. „Referendarin“ bezeichnet).

Dritter Teil

Ausbildung

§ 5

Dauer, Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. ²Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag angerechnet werden:

- a) Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Vor-

aussetzung für die Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten und

- b) Zeiten einer förderlichen beruflichen Tätigkeit, die nach Abschluss der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Zulassung erforderlichen Ausbildung und Ausbildungszeit abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens sechs Monaten, wenn die Tätigkeit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dient.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst ist in einen schulpraktischen und beratungsmethodischen Abschnitt unterteilt und nach den von den Staatsministerien erstellten Ausbildungsrahmenplänen an den nachfolgend genannten Ausbildungsbehörden abzuleisten:

1. Fachrichtung „Landwirtschaft“

Schwerpunkt Betriebswirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion

- 22 Monate Landwirtschaftsamt einschließlich 10 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 1 Monat Landesanstalt für Landwirtschaft
- 1 Monat Regierung

Schwerpunkt Milchwirtschaft

- 5 Monate Landwirtschaftsamt einschließlich 5 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 19 Monate Landesanstalt für Landwirtschaft einschließlich 5 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen,

2. Fachrichtung „Ernährung und Hauswirtschaft“

Schwerpunkt Ernährung

- 21 Monate Landratsamt einschließlich 10 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 1 Monat Landwirtschaftsamt
- 1 Monat Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- 1 Monat Regierung

Schwerpunkt Hauswirtschaft

- 21 Monate Landwirtschaftsamt einschließlich 10 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 1 Monat Landratsamt
- 1 Monat Landesanstalt für Landwirtschaft
- 1 Monat Regierung,

3. Fachrichtung „Gartenbau“

- 15 Monate Regierung einschließlich 5 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 8 Monate Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau einschließlich 5 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 1 Monat Landwirtschaftsamt,

4. Fachrichtung „Landespflege“

- 6 Monate Regierung einschließlich 5 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 10 Monate Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau einschließlich 5 Monate pädagogische Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen
- 5 Monate Direktion für Ländliche Entwicklung
- 3 Monate Landwirtschaftsamt.

²Die Staatsministerien können abweichende Ausbildungsbehörden und eine geänderte Zuweisungsdauer festlegen.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Referendare an Seminaren teil, die von den Staatsministerien angeordnet und grundsätzlich von der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) durchgeführt werden.

(4) Im Rahmen der Ausbildung können auf Antrag bis zu drei Monate als Gastreferendariat bei in- und ausländischen Einrichtungen innerhalb des Bereichs der Europäischen Union abgeleistet werden (Wahlstation).

(5) Die pädagogische Ausbildung besteht aus einer theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung an der Führungsakademie und einer schulpraktischen Ausbildung an agrarwirtschaftlichen Fachschulen.

§ 6

Leitung der Ausbildung,
Leistungsbewertung

(1) ¹Die Referendare sind während ihrer Ausbildung aufsichtlich der jeweiligen Ausbildungsbehörde unterstellt. ²Während der Dauer einer Wahlstation (§ 5 Abs. 4) wird die Aufsicht durch die oberste Dienstbehörde ausgeübt.

(2) ¹Für die Ausbildung ist grundsätzlich die Leitung der Ausbildungsbehörde verantwortlich, die geeignete Bedienstete des höheren Dienstes als Hospitationsleiter und Betreuungsberater mit der schulpraktischen und beratungsmethodischen Ausbildung beauftragt. ²Zur schulpraktischen Ausbildung werden die Ernährungsreferendare den agrarwirtschaftlichen Fachschulen als Ausbildungsbehörde zugewiesen.

(3) ¹Die Ausbildungsbehörde erstellt für die seminarfreie Zeit unter Beteiligung der Referendare einen Ausbildungsplan und überwacht die Umsetzung. ²Auf die Anwendung der in den Seminaren erworbenen Kenntnisse ist zu achten.

(4) Der Erholungsurlaub der Referendare ist so zu legen, dass kein Seminar versäumt wird und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.

(5) ¹Über die Ausbildung der Referendare sind von den Ausbildungsbehörden Nachweise zu führen. ²Im schulpraktischen Ausbildungsabschnitt hat die Leitung der Ausbildungsbehörde die im Ausbildungsplan vorgesehenen Unterrichtsstunden mit Lehrdarstel-

lungen im Hinblick auf erzieherisches und pädagogisches Wirken sowie Unterrichtsgestaltung und -erfolg mit je einer ganzen Note zu bewerten; im beratungsmethodischen Ausbildungsabschnitt werden die im Ausbildungsplan vorgesehenen Facharbeiten sowie die schriftlich niedergelegten Vortrags- und Beratungsübungen mit je einer ganzen Note bewertet. ³Aus den erzielten Einzelnoten wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet, die bei der Bildung der Gesamtnoten der Pädagogischen und Fachlichen Prüfung berücksichtigt wird (§§ 12, 21 Abs. 3). ⁴Die Leistungsbewertung ist den Referendaren gegen Unterschrift zu eröffnen.

Vierter Teil

Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung)

Abschnitt I

Allgemeines

§ 7

Zweck, Teile der Prüfung

(1) In der Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung) soll festgestellt werden, ob die Referendare die Befähigung für die Laufbahn des höheren Beratungs- und Fachschuldienstes in den Bereichen Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung besitzen.

(2) Die Anstellungsprüfung besteht aus der Pädagogischen Prüfung (§§ 10 ff) und der Fachlichen Prüfung (§§ 15 ff).

§ 8

Zulassung

¹Die Referendare haben an den für den jeweiligen Einstellungsjahrgang vorgesehenen Prüfungen gemäß § 8 Abs. 2 teilzunehmen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss beruft die Referendare zu den jeweiligen Prüfungsterminen ein.

§ 9

Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bestellt für die Dauer von drei Jahren den „Prüfungsausschuss für die Pädagogische Prüfung“ und den „Prüfungsausschuss für die Fachliche Prüfung“.

(2) Der Prüfungsausschuss für die Pädagogische Prüfung setzt sich aus fünf Mitgliedern aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestimmt wird, und je einem Mitglied aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zusammen.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Fachliche Prüfung setzt sich aus fünf Mitgliedern aus dem Ge-

schäftsbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied bestimmt wird, und einem Mitglied aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zusammen.

(4) ¹Die Prüfungsausschüsse bilden zur Abnahme der mündlichen und schulpraktischen Prüfungsabschnitte sowie der Beratungsprüfung im Rahmen der Fachlichen Prüfung Prüfungskommissionen. ²Die Prüfungskommission der Pädagogischen Prüfung besteht aus je drei Mitgliedern; das vorsitzende Mitglied muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ³Die Prüfungskommission der Fachlichen Prüfung besteht bei der mündlichen Prüfung entsprechend der Prüfungsgebiete nach § 16 aus bis zu sechs Mitgliedern, bei der Beratungsprüfung aus drei Mitgliedern. ⁴Das vorsitzende Mitglied muss jeweils Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(5) Für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen werden stellvertretende Mitglieder bestimmt.

(6) Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse berufen die Ausschussmitglieder zu den jeweiligen Sitzungen ein; dabei kann von der Einberufung von Vertretern bestimmter Fachrichtungen abgesehen werden, wenn an der jeweiligen Anstellungsprüfung Referendare dieser Fachrichtung nicht teilnehmen.

Abschnitt II

Pädagogische Prüfung

§ 10

Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte, Prüfungsgebiete

(1) Die Pädagogische Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Abschnitt mit einer dreistündigen Arbeit aus der
 - Fachschulpädagogik mit Mediendidaktik oder
 - Psychologie und Pädagogik oder
 - Schulkunde,
2. einem mündlichen Abschnitt von 20 Minuten aus den unter Nummer 1 genannten Gebieten,
3. einem schulpraktischen Abschnitt mit zwei Lehrvorführungen von je einer Unterrichtsstunde vor einem Semester einer agrarwirtschaftlichen Fachschule und einer Aussprache von je 15 Minuten; in den Fachrichtungen Landwirtschaft sowie Ernährung und Hauswirtschaft ist das Thema der zweiten Lehrvorführung entsprechend dem Schwerpunkt (§ 5) des Prüfungsteilnehmers auszuwählen.

(2) Der schriftliche Abschnitt der Pädagogischen Prüfung, eine Lehrvorführung mit Aussprache sowie der mündliche Abschnitt werden gegen Ende des ersten schulpraktischen Ausbildungsabschnitts, die zweite Lehrvorführung mit Aussprache gegen Ende des zweiten schulpraktischen Ausbildungsabschnitts abgehalten.

(3) Zwei Tage vor der Lehrvorführung werden die

Themen von den Prüfungsteilnehmern ausgelöst.

(4) Vor Beginn jeder Lehrvorführung ist der Prüfungskommission eine schriftliche Lehrdarstellung vorzulegen, die in die Beurteilung einbezogen wird.

§ 11

Bewertung

Der schriftliche Abschnitt, der mündliche Abschnitt und jede Lehrvorführung werden mit je einer ganzen Note bewertet.

§ 12

Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung werden die Noten aus der Bewertung des schulpraktischen Ausbildungsabschnitts (§ 6 Abs. 5) und der mündlichen Prüfung je einfach, der schriftliche Abschnitt und die erste Lehrvorführung je zweifach und die zweite Lehrvorführung dreifach bewertet. ²Die sich ergebende Notensumme wird durch neun geteilt. ³Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 13

Nichtbestehen der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in der Pädagogischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder
2. in der zweiten Lehrvorführung die Note „ungenügend“ erzielt wurde.

§ 14

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Pädagogischen Prüfung teilt den Prüfungsteilnehmern das Ergebnis der Prüfungsabschnitte und die erreichte Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung schriftlich mit.

Abschnitt III

Fachliche Prüfung

§ 15

Zeitpunkt der Prüfung, Prüfungsabschnitte

- (1) Die Fachliche Prüfung besteht aus der
- schriftlichen Prüfung,
 - Beratungsprüfung,
 - mündlichen Prüfung.

(2) Die fachliche Prüfung findet zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt.

§ 16

Prüfungsgebiete

(1) Die Fachliche Prüfung umfasst:

1. bei allen Fachrichtungen das Prüfungsgebiet

A Allgemeine Verwaltungsfragen, Berufsbildung, Beratungsmethodik, Erwachsenenbildung, Arbeitswirtschaft und Personalführung

2. bei den einzelnen Fachrichtungen jeweils folgende Prüfungsgebiete

Fachrichtung Landwirtschaft

Schwerpunkte Betriebswirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion

L 1 Betriebswirtschaft
Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Kostenrechnung, landwirtschaftliche Produktion, Anwendung des einschlägigen Rechts, Agrarpolitik einschließlich Fördermaßnahmen, Strukturentwicklung

L 2 Pflanzenproduktion
Produktion und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse, Naturschutz, Ökonomik, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts, Agrarpolitik und Fördermaßnahmen

L 3 Tierproduktion
Produktion und Vermarktung tierischer Erzeugnisse, Tierschutz, Ökonomik, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts, Agrarpolitik und Fördermaßnahmen

Schwerpunkt Milchwirtschaft

M 1 Milchmarkt, Milch- und Lebensmittelrecht, Betriebsanalyse und Kostenrechnung in der Molkerei, Agrar- und Verbraucherpolitik einschließlich Fördermaßnahmen

M 2 Milchproduktion, Be- und Verarbeitung von Milch, Vermarktung

M 3 Qualitätssicherung, Umweltmanagement, ökologische Milchproduktion, Aus- und Fortbildung

Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

Schwerpunkt Ernährung

E 1 Ernährungserziehung, bedarfsgerechte Ernährung und besondere Kostformen, Lebensmittelkunde, Lebensmittelhygiene, Gemeinschaftsverpflegung, Anwendung des einschlägigen Rechts

E 2 Verbraucherfragen und Verbraucherorganisationen, Berufe und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, Gesundheitsförderung und Prävention, Lebensmittelüberwachung, Anwendung des einschlägigen Rechts

E 3 Beurteilung von Haushalts-Ist-Situationen, Planung von Haushalts-Soll-Situationen,

Buchführung, nachhaltige Haushaltsführung, Ökologie, Erschließung von Einkommensalternativen, Anwendung des einschlägigen Rechts

Schwerpunkt Hauswirtschaft

H 1 Haushaltsleistungen, Strukturentwicklung, Agrar- und Verbraucherpolitik einschließlich Fördermaßnahmen, Erschließung von Einkommensalternativen, Sozioökonomik, Qualitätsmanagement und Marketing für landwirtschaftliche Produkte und haushaltsnahe Serviceleistungen, Anwendung des einschlägigen Rechts

H 2 Haushaltsanalyse, Haushaltsplanung, nachhaltige Haushaltsführung, Buchführung, Markt und Verbraucherfragen, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts

H 3 Ernährungserziehung, bedarfsgerechte Ernährung und besondere Kostformen, Gemeinschaftsverpflegung, Lebensmittelkunde und Lebensmittelhygiene, Gesundheitsförderung und Prävention, Anwendung des einschlägigen Rechts

Fachrichtung Gartenbau

G 1 Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Kostenrechnung

G 2 Agrar- und Verbraucherpolitik einschließlich Fördermaßnahmen, Strukturentwicklung, Agrarmarkt, Gartenschauen, Wettbewerbe

G 3 Produktion und Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse, gärtnerische Dienstleistungen, Marketing, Technik und Arbeitswirtschaft im Gartenbau, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts

Fachrichtung Landespflege

LP 1 Betriebs- und Baustellenanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Kostenrechnung, Auftrags- und Vergabewesen

LP 2 Naturschutz und Landschaftspflege im Agrarbereich, Maßnahmen der Landespflege einschließlich Förderung, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts

LP 3 Planung und Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen, Technik des Garten- und Landschaftsbaus, Anwendung bau- und vegetationsstechnischer Arbeitsverfahren, Planungsrecht.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Eine dreistündige schriftliche Arbeit ist von den Prüfungsteilnehmern aller Fachrichtungen aus dem Prüfungsgebiet A zu fertigen. ²Dabei ist eines von zwei vorgegebenen Themen zu bearbeiten.

(2) Eine sechsstündige schriftliche Arbeit ist von den Prüfungsteilnehmern

– der Fachrichtung Landwirtschaft entsprechend dem Schwerpunkt der Ausbildung aus den Prü-

fungsgebieten L 1, L 2, L 3 oder M 1,

– der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft je nach Schwerpunkt aus den Prüfungsgebieten E 1 oder H 1,

– der Fachrichtung Gartenbau aus dem Prüfungsgebiet G 1,

– der Fachrichtung Landespflege aus dem Prüfungsgebiet LP 1

zu fertigen.

(3) In den übrigen der jeweiligen Fachrichtung zugeordneten Prüfungsgegenständen ist je eine dreistündige schriftliche Arbeit zu fertigen.

§ 18

Beratungsprüfung

(1) ¹In der Beratungsprüfung sollen die Referendare zeigen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Zielvereinbarung, Planung, Organisation, Durchführung und Controlling besitzen. ²Sie sollen fähig sein, die Verwirklichung innovativer Konzepte fachlich fundiert darzustellen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. ³Unter Einbindung der Struktur des Unternehmens und der Interessenlage der Beratungsklienten sollen die Referendare ihr Können in einer strukturierten und zielorientierten Gesprächsführung zeigen.

(2) Für das Beratungsgespräch wird in der Regel eine Dauer von 60 Minuten angesetzt.

(3) In den Fachrichtungen

- Landwirtschaft, Schwerpunkt Milchwirtschaft,
- Ernährung und Hauswirtschaft, Schwerpunkt Ernährung,
- Landespflege

kann die Beratungsprüfung auch in Form einer Fallstudie durchgeführt werden.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Prüfungsabschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und umfasst

- einen Vortrag von 15 Minuten,
- ein Prüfungsgespräch von etwa 60 Minuten; das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 16.

(2) Für den Vortrag erhalten die Referendare 60 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung drei Themen zur Wahl.

§ 20

Bewertung

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, die Beratungsprüfung, der Vortrag und das Prüfungsgespräch werden mit je einer ganzen Note bewertet.

§ 21

Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung

(1) ¹Die Notensumme für den schriftlichen Prüfungsabschnitt der Fachlichen Prüfung wird aus den für die vier schriftlichen Arbeiten erteilten Einzelnoten errechnet, wobei die sechsstündige Aufgabe zweifach zählt. ²Die Notensumme, geteilt durch fünf, ergibt die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt. ³Diese ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die Notensumme für den mündlichen Prüfungsabschnitt wird aus den Einzelnoten für den Vortrag und das Prüfungsgespräch errechnet. ²Hierbei zählt die Note für den Vortrag einfach, die Note für das Prüfungsgespräch zweifach. ³Die Notensumme, geteilt durch drei, ergibt die Note für den mündlichen Prüfungsabschnitt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Fachlichen Prüfung werden die Bewertung des beratungsmethodischen Ausbildungsabschnitts (§ 6 Abs. 5) einfach, die errechneten Notensummen nach den Absätzen 1 und 2 und der dreifache Wert der Note aus der Beratungsprüfung zusammengezählt und durch zwölf geteilt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Die Fachliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Gesamtnote (§ 21 Abs. 1) als „ausreichend“ oder in der Beratungsprüfung die Note „ungenügend“ erzielt wurde. ²Die Prüfungsteilnehmer sind in diesen Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Die Fachliche Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn eine schlechtere Gesamtnote (§ 21 Abs. 3) als „ausreichend“ erzielt wurde.

Abschnitt IV

Gesamtprüfungsergebnis, Prüfungswiederholung

§ 23

Gesamtprüfungsnote der Anstellungsprüfung

(1) ¹Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote wird die Note der Pädagogischen Prüfung und der zweifache Wert der Noten der Fachlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch drei geteilt. ²Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 24

Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

Die Anstellungsprüfung hat nicht bestanden, wer

die Pädagogische Prüfung (§ 13) oder die Fachliche Prüfung (§ 22) mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ abgelegt hat.

§ 25

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses,
Berufsbezeichnung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für die Fachliche Prüfung erstellt das Zeugnis über die Anstellungsprüfung (Große Staatsprüfung), das den Prüfungsteilnehmern zugestellt wird. ²Das Zeugnis weist die Fachrichtung, den Schwerpunkt, die Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe, die Einzelnoten sowie die erreichte Platzziffer aus.

(2) Wer die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten hat, kann auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne Notenangabe und Platzziffer erhalten.

(3) Mit dem Bestehen der Anstellungsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung „Assessor der Agrarwirtschaft“ oder „Assessorin der Agrarwirtschaft“, „Assessor für Ernährung“ oder „Assessorin für Ernährung“ bzw. „Assessor der Hauswirtschaft“ oder „Assessorin der Hauswirtschaft“, „Assessor der Landespflege“ oder „Assessorin der Landespflege“ zu führen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Pädagogische Prüfung und die Fachliche Prüfung können bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin je einmal wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Prüfungswiederholung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtprüfungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses der Fachlichen Prüfung zu stellen.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 27

Überleitung früherer Laufbahnbewerber

Laufbahnbewerber, die eine gleichwertige Befähigung für den höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienst nach einer früheren Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten erworben haben, besitzen auch die Befähigung für die Laufbahn nach dieser Verordnung.

§ 28

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Verwaltungs-, Beratungs- und Fachschuldienstes (AHZAPO/hD) vom 8. Juli 1998 (GVBl S.487, BayRS 2038-3-7-6-L) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2002 außer Kraft.

(3) Bei Referendaren, die den Vorbereitungsdienst vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen haben und ohne Unterbrechung oder Verlängerung fortsetzen, richten sich die Ausbildung und Prüfung nach der in Absatz 2 genannten Verordnung.

München, den 12. November 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

7801-9-L

Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV)

Vom 12. November 2002

Auf Grund von

1. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (VollzGEMR) vom 10. Juli 1984 (GVBl S. 244, BayRS 7800-4-L), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 11. November 1997 (GVBl S. 738), und § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 9. November 1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-L), geändert durch Verordnung vom 14. November 2000 (GVBl S. 772),
2. § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 5 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, folgende Verordnung:

§ 1

Errichtung, Sitz und Leitung

(1) ¹Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt - LfL) hat ihren Sitz in Freising-Weißenstephan. ²Sie ist dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet.

(2) Zur Landesanstalt gehören Lehr-, Versuchs- und Fachzentren sowie Versuchsstationen.

(3) ¹Die Landesanstalt wird durch einen Präsidenten geleitet. ²Ein Vizepräsident und ein Institutsleiter unterstützen den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. ³Der Institutsleiter wird vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer von drei Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Die Landesanstalt nimmt in den Bereichen Landnutzung, Tierhaltung, Landtechnik und Betriebswirtschaft, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei sowie ländliche Strukturentwicklung unter Berücksichtigung der spezifischen Standortbedingungen Bayerns insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Anwendungsorientierte Forschung sowie Durchführung von Versuchen und Modellvorhaben,
2. Vollzug der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. Sammlung und Auswertung des aktuellen Wissensstandes,
4. Bestandsaufnahmen und Langzeitbeobachtungen,
5. Erarbeitung von fachlichen Grundlagen für agrarpolitische Entscheidungen,
6. Erstellung von fachlichen Grundlagen und Standards für die Landwirtschaftsverwaltung und -beratung,
7. Information und Dokumentation,
8. Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Fachpersonal des Geschäftsbereichs.

²Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für die Landesanstalten für Bodenkultur und Pflanzenbau, Tierzucht, Fischerei, Ernährung, Betriebswirtschaft und Agrarstruktur sowie Landtechnik, die staatlichen Versuchsgüterverwaltungen, die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung und das Haupt- und Landgestüt Schwaiganger begründeten Zuständigkeiten stehen der Landesanstalt zu.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeitet die Landesanstalt mit vergleichbaren Einrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen, Behörden und Institutionen sowie Verbänden, Organisationen und Unternehmen der Wirtschaft zusammen und wirkt in nationalen und internationalen Gremien mit.

§ 3

Verwaltungsrat, wissenschaftlich-technischer Beirat

(1) Zur Unterstützung bei grundsätzlichen Entscheidungen und zur Kontrolle der fachlichen Arbeit der Landesanstalt wird ein Verwaltungsrat, zur Abstimmung der Forschungsschwerpunkte ein wissenschaftlich-technischer Beirat gebildet.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und Befugnisse sowie den Geschäftsgang des Verwaltungsrats und des wissenschaftlich-technischen Beirats regelt eine vom Staatsministerium zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 4

Sachverständige

(1) ¹Zu Sachverständigen für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung (§ 14c Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch – Vieh- und Fleischgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl I S. 477) in der jeweils geltenden Fassung werden nur Personen bestellt, die sich verpflichten,

1. für die Dauer der Bestellung kein Beschäftigungsverhältnis mit einem Unternehmen der Vieh- und Fleischwirtschaft einzugehen, das die ordnungsgemäße Sachverständigentätigkeit berühren kann und
2. im regelmäßigen Wechsel bei verschiedenen Schlachtstätten tätig zu sein.

²Die Landesanstalt kann die Bewerber insbesondere verpflichten, ihre Tätigkeit überwachen zu lassen, Tätigkeitsnachweise zu führen und vorzulegen und an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Die Bestellung erfolgt widerruflich und

1. für die Dauer der Tätigkeit bei dem Zusammenschluss nach Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LwFöG – (BayRS 787-1-L), in der jeweils geltenden Fassung,
2. sonst für die Dauer von drei Jahren.

§ 5

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) ¹Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (BayRS 7801-6-L) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung, in § 1 Satz 2 und in § 4 wird jeweils das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Landesanstalt obliegt die Förderung des Weinbaus, der Kellerwirtschaft, des Gartenbaus und der Landespflege sowie der Bienenzucht und -haltung einschließlich der Verwertung ihrer Produkte durch

- a) Information, Aus- und Fortbildung,
 - b) Versuche und Untersuchungen,
 - c) anwendungsorientierte Forschung,
 - d) Rebenzüchtung,
 - e) Leistungsprüfungen von Bienen.“
3. In § 3 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummern 3, 4 und 5 ersetzt:
- „3. eine Staatliche Technikerschule für Agrarwirtschaft – Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft –

4. eine Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft – Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Weinbau und Kellerwirtschaft –

5. Bienenprüfhöfe.“

²Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für die Landesanstalt für Bienenzucht begründeten Zuständigkeiten stehen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zu.

(2) Die Verordnung über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BayRS 7801-16-L), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1992 (GVBl S. 157), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung und in § 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Ernährung,“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Führungsakademie obliegt die Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums, die Ausbildung für das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Bereich Ernährung sowie der Betrieb des Rechenzentrums der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung.“

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich des Übergangs der Zuständigkeiten der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung sowie des Haupt- und Landgestüts Schwaiganger am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2002 treten außer Kraft die

1. Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau vom 9. April 1976 (BayRS 7801-7-L),
2. Verordnung über die Bayerischen Landesanstalten für Tierzucht, Fischerei und Bienenzucht vom 25. Oktober 1976 (BayRS 7801-5-L), geändert durch Verordnung vom 16. März 1995 (GVBl S. 147),
3. Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Ernährung vom 18. November 1988 (GVBl S. 372, BayRS 7801-15-L), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 606),
4. Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur vom 24. Januar 1977 (BayRS 7801-11-L),
5. Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landtechnik vom 18. April 2002 (GVBl S. 136, BayRS 7801-8-L),
6. Verordnung über die Organisation der Staatlichen Versuchsgüterverwaltungen im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten vom 8. Dezember 1972 (BayRS 7801-12-L),

7. Verordnung zur Ausführung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 1. Dezember 1976 (BayRS 7843-1-L),
8. Verordnung über amtliche Preisnotierungen für Schlachtvieh und Fleisch außerhalb von notierungspflichtigen Märkten vom 1. Juni 1983 (GVBl S. 386, BayRS 7843-2-L).

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 treten außer Kraft die

1. Verordnung über die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung vom 3. Oktober 1980 (BayRS 7801-17-L),
2. Verordnung über das Bayerische Haupt- und Landgestüt Schwaiganger vom 20. August 1980 (BayRS 7801-18-L).

München, den 12. November 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r, Staatsminister

605-16-F

Verordnung zur Ermittlung der Einkommensteuerkraft für das Kalenderjahr 2003

Vom 19. November 2002

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2002 (GVBl S. 78, BayRS 605-1-F) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

¹Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F) wird der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für das Jahr 2003 beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der Betrag zu Grunde gelegt, der sich durch Anwendung der zu Beginn des Jahres 2002 maßgebenden Schlüsselzahl (Anlage 1 zur Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage – BayAVOGFRG – vom 23. Juni 1998, GVBl S. 306, BayRS 605-14-F, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002, GVBl S. 272) auf den den Gemeinden für das Jahr 2001 zugeflossenen Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt, der um die in diesem Zeitraum zugeflossenen Ausgleichsleistungen nach Art. 1b FAG erhöht wird. ²Für die Gemeinden, bei denen Änderungen im Bestand oder Gebiet zwischen dem 2. Januar 2002 und dem 1. Januar 2003 eingetreten sind, sind die Schlüsselzahlen dem Gebietsstand vom 1. Januar 2003 anzupassen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

München, den 19. November 2002

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.